- 95. 1. Gehören die Kosten der Erwirtung des Rücktehrbefehles und des Antrages auf Anberaumung des Sühnetermines in Chesachen zu den Prozestosten?
 - 2. Sind die betreffenden Rechtsanwaltsgebühren auf die Prozeßsgebühr im Chescheidungsprozesse anzurechnen?

 C.P.D. § 87 (91 n. F.).

Gebührenordnung für Rechtsanwälte § 37.

- VII. Civilsenat. Beschl. v. 21. November 1899 i. S. G. (Kl.) w. Chefran G. (Bekl.). Beschw.-Rep. VIa. 144/99.
 - I. Landgericht Torgau.
 - II. Dberlandesgericht Raumburg a. G.

Mus ben Grunben:

"Das Oberlandesgericht hat die Kosten der Erwirkung des Rückfehrbefehles und bes Antrages auf Anberaumung bes Suhnetermines abgefest, indem es erwägt, daß diese Magregeln nicht in ben Rahmen bes gegenwärtigen Rechtsstreites fallen. Dem ist nicht beizupflichten. Der Rudfehrbefehl und ber Bersuch ber Guhne haben, sofern bie Wiederherstellung des ehelichen Busammenlebens nicht erfolgt und beam. Die Suhne nicht erreicht wirb, die Bestimmung, eine gesehlich gebotene unmittelbare Boraussetzung ber Chescheidungsflage zu erfüllen, die burch fie herbeigeführten Roften muffen baher, wenn es jum Rechtsftreit tommt, zu ben Prozeftoften gerechnet werben. Gin vollstrecharer Titel hinsichtlich ihrer ist mithin in ber im Urteil über die Prozeftoften ergehenden Enticheidung gegeben. Als unzutreffend erscheint aber auch die von der Beklagten in ihrer Beichwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß des Landgerichtes vertretene Annahme, daß Kläger, indem er nicht sofort einen Torgauer Rechtsanwalt mit feiner Bertretung beauftragte, unzuläffige Mehrkoften herbeigeführt habe. Ob Rläger überhaupt Unlag gehabt haben murbe, in ber von ber Beklagten gewollten Beije zu verfahren, fann babingeftellt bleiben, benn eine Rostenersparnis wurde dadurch nicht erreicht sein, da eine Anrechnung der Gebühr für den Antrag auf Rückfehrbefehl und für Die Mitwirfung im Guhneverfahren auf die Prozeggebuhr im Chescheidungsprozesse vor dem Landgerichte nicht stattfindet. Das amtsgerichtliche Guhneversahren fann auch nach Maggabe ber bem § 37 ber Bebührenordnung für Rechtsanwälte gegebenen Stellung im Spitem des Bejeges, und ba in bemielben ber § 9, im Begenjag juni § 13 a. a. D., in Bezug genommen ift, nicht zu ber mit ber Rlage beginnenden Instanz, beren Vorbedingung der Sühneversuch bilbet, gerechnet werden.

Bgl. Beschluß des Reichsgerichtes vom 18. Mai 1883, Unnalen besselben Bb. 8 S. 88.

Der vom Landgerichte zugelassene Gebührensat mar mithin wieder= herzustellen."